

\_\_\_\_\_

### Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

gemäß § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen (HStS) vom 17.12.2020 in der zurzeit gültigen Fassung

#### Angaben zum Hund

Tag der Anschaffung/des Zuzugs	Alter oder Wurfdatum	Rasse (bei Mischlingen mindestens <b>zwei</b> Rassen angeben)
Züchter oder bisheriger Hundehalter (Name und Anschrift) /sonstige Herkunft - falls vorhanden Chipnummer		

#### Hundehalter(in) / Bescheidempfänger(in) (als Bevollmächtigte/r der Gesamtschuldner)

Name, Vorname	Geburtsdatum	(Mobil-) Telefon
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Gemäß § 4 Abs. 3 HStS sind <b>alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen Gesamtschuldner</b> . Das bedeutet, dass jeder Gesamtschuldner für den gesamten Steueranspruch als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann. Daher geben Sie bitte nachfolgend alle Namen der im Haushalt lebenden <b>volljährigen</b> Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, sonstige Personen) an:		
Name, Vorname	Geburtsdatum	
1. ....		
2. ....		
3. ....		

Ich werde/wurde bereits unter dem Forderungskennzeichen \_\_\_\_\_ beim Referat 20 Stadtkämmerei und Finanzen, Abt. Kommunalabgaben zur Zahlung der Hundesteuer herangezogen.

In meinem Haushalt leben somit insgesamt \_\_\_\_\_ (Gesamtzahl) Hunde.

#### Steuerbefreiung:

Ich beantrage Steuerbefreiung. Grund: \_\_\_\_\_

Als Nachweis füge ich bei: \_\_\_\_\_

(z. B. Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / GE-Pass)

Ich wünsche folgende Zahlungsweise (weitere Erläuterungen siehe Seite 2)

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

#### Einwilligung zur Erhebung von Sozialdaten gemäß § 67 d Sozialgesetzbuch X (SGB X)

Zum Nachweis für das Vorliegen von Steuerbefreiungstatbeständen im Rahmen der Erhebung der Hundesteuer willige ich ein, dass die Bundesagentur für Arbeit / das Integrationscenter für Arbeit an die Stadt Gelsenkirchen Auskunft über Zeitraum, Art und Höhe der an mich und an in meiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen gewährten Sozialleistungen erteilt. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung ersetzt nicht den Antrag auf Steuerbefreiung.

Ich/Wir versichere/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtige/unvollständige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

**X**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift/en

#### Wichtige Hinweise für Hundehalter

Durch die Haltung eines Hundes sind Sie verpflichtet, Hundesteuer zu entrichten.

Unabhängig vom Alter des Hundes ist die Anmeldung zur Steuer innerhalb von **zwei** Wochen nach der Anschaffung vorzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass für große Hunde (ab 40 cm Schulterhöhe und/oder 20 kg) und erlaubnispflichtige Hunde eine separate Anzeige bzw. ein Antrag nach dem Landeshundegesetz NRW beim Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung eingereicht werden muss. Weitere Informationen hierüber erhalten Sie unter [www.gelsenkirchen.de/landeshundegesetz](http://www.gelsenkirchen.de/landeshundegesetz) oder bei den zuständigen Ansprechpartnern unter Telefon 1 69 22 01 oder Telefon 1 69 2095.

Sie können die Anmeldung schriftlich unter Verwendung dieses Formulars vornehmen oder Sie suchen eine der nachfolgenden Dienststellen auf. **Ich weise darauf hin, dass in den Bürgercentern eine vorherige Terminabsprache erforderlich ist.**

**Anmeldungen** zur Hundesteuer nehmen entgegen:

Referat 20/5.1 - Team Hundesteuer -  
Bochumer Straße 4  
Zimmer 506 oder 507  
Fernruf 1 69-20 50  
Telefax 1 69-52 20  
E-Mail: [hundesteuer@gelsenkirchen.de](mailto:hundesteuer@gelsenkirchen.de)

Bürgercenter im Hans-Sachs-Haus  
Ebertstraße 11

Fernruf 1 69-33 00

Bürgercenter im Rathaus Buer  
Goldbergstraße 12  
Zimmer 1  
Fernruf 1 69-33 00

Bürgercenter an der Cranger Str. 262  
Fernruf 1 69-33 00

Bürgercenter in der Vorburg Schloss Horst  
Turfstraße 21

Fernruf 1 69-33 00

Im Falle der Nichtanmeldung oder der verspäteten Anmeldung ist die Stadt Gelsenkirchen berechtigt, nach den geltenden Vorschriften ein Bußgeld zu erheben.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Tier aufgenommen wird.

Steuerbefreiungstatbestände ergeben sich aus § 3 Abs. 1 HStS.

Steuerbefreiungen werden **auf Antrag** für **1 Hund** gewährt, z. B. für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII), Inhabern des "GE-Passes", Diensthunde, Blindenhunde, Tierheimhund, Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen "Bl", "Gl" oder "H", etc..  
**Ausnahme:** Keine Steuerbefreiung bei einem gefährlichen Hund oder einem Hund bestimmter Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 HStS.

Dem Befreiungsantrag sind entsprechende Belege beizufügen. Die ordnungsbehördliche Anmeldepflicht bleibt hiervon unberührt.

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung wird erst ab dem Quartal bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird, auch wenn Befreiungsgründe bereits früher vorlagen.

<b>Die Hundesteuer beträgt:</b>	für 1 Hund jährlich	129,00 €
	für 2 Hunde jährlich	147,00 € je Tier
	für 3 und mehr Hunde jährlich	168,00 € je Tier
	für „gefährliche Hunde“ (§ 3 LHundG) und „Hunde bestimmter Rassen“ (§ 10 LHundG) jährlich	627,00 € je Tier.

Die **Hundemarke** wird mit der erstmaligen Zusendung eines Hundesteuerbescheides übersandt.

#### **Fälligkeitstermine und Zahlungsweise der Hundesteuerbeträge**

Die Höhe und Fälligkeit des Steuerbetrages ist im Hundesteuerbescheid aufgeführt. Die weiteren Steuerbeträge sind dann jeweils zu festen Fälligkeitsterminen zu zahlen:

- Fälligkeit **15.02.** eines jeden Jahres für den Zeitraum **Januar bis Juni** (6 Monate)
- Fälligkeit **15.08.** eines jeden Jahres für den Zeitraum **Juli bis Dezember** (6 Monate)

Sie kann **auf Antrag** für das ganze Jahr im Voraus am 15.02. oder vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden.

**Die Zahlungen sind unaufgefordert zu leisten! Mahnungen sind kostenpflichtig!  
Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben werden!**

#### **Lastschriftmandat**

Nach Erhalt des Hundesteuerbescheides können Sie ein Lastschriftmandat erteilen. Durch Erteilung eines Lastschriftmandates vermeiden Sie Mahnungen. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) im Formularservice unter Steuern und Abgaben. Unter der Telefonnummer **(0209) 169 2300** werden durch die Debitorenbuchhaltung weitere Anfragen zum Lastschriftverfahren beantwortet.

**Änderungen der bekannt gegebenen Verhältnisse sind innerhalb von 14 Tagen ab Änderung mitzuteilen.**

Für Fragen und Auskünfte zur Erhebung der Hundesteuer stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 20/5.1 - Team Hundesteuer - gerne zur Verfügung.